



Deutsche Stiftung Friedensforschung
german foundation for peace research

Forschungsprojektförderung

Leitfaden zur Antragstellung auf Förderung von Pilotstudien

Wir freuen uns, dass Sie sich für eine Projektförderung durch die Deutsche Stiftung Friedensforschung (DSF) interessieren. Dieser Leitfaden für die Förderung von Pilotstudien soll Ihnen als Orientierung und Hilfestellung bei der Antragstellung dienen. Er gibt Auskunft über die Zielsetzungen und Förderkriterien der Stiftung und erläutert die Modalitäten, die bei der Ausarbeitung eines Projektantrags zu beachten sind. Für eine Beratung steht Ihnen die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Übersicht und Quicklinks

[Die Pilotstudie](#)

[Aufstellung der Verwendungszwecke \(Kostenplan\)](#)

[Voraussetzungen und Anforderungen für die Antragstellung](#)

[Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren](#)

[Bewilligung](#)

Förderziele und Förderkriterien

Die Stiftung hat sich zum Ziel gesetzt, Forschungsinnovationen in der Friedens- und Konfliktforschung mit fokussierten Angeboten zu fördern. Die Förderangebote sollen ferner dazu beitragen, wissenschaftliche Nachwuchskräfte zu qualifizieren, die internationale und fächerübergreifende Forschungs Kooperation zu intensivieren sowie die Vermittlung von Erkenntnissen aus der Wissenschaft in die Praxis und Öffentlichkeit zu verbessern.

In den „[Grundsätzen für die Förderung wissenschaftlicher Projekte](#)“ legte der Stiftungsrat zum einen den inhaltlichen Rahmen für die Förderschwerpunkte der DSF fest (Präambel), zum anderen werden hierin die Förderkriterien und Begutachtungsverfahren der Stiftung erläutert. Bei der Beurteilung der Projektanträge kommen der wissenschaftlichen Originalität und Qualität sowie der Qualifikation der Antragsteller/Antragstellerinnen und der Relevanz für die Politik- und Gesellschaftsberatung eine grundlegende Bedeutung zu. Darüber hinaus werden Zu-

satzkriterien herangezogen, die für die Aufnahme eines Projektes in die Förderung ebenfalls ausschlaggebend sein können.

Die Pilotstudie

Als Pilotstudien bezeichnet die Stiftung **kleinere Forschungsvorhaben mit einem finanziellen Volumen von bis zu 20 T€ und einem Förderzeitraum von bis zu 12 Monaten**. Dieses Förderangebot hat das Ziel, Vorhaben zu unterstützen, die ein neues Forschungsfeld erschließen oder einen originellen Forschungsansatz testen. Darüber hinaus kann eine Pilotstudie dem Zweck dienen, ein größeres Forschungsvorhaben zu entwickeln. Die Stiftung erwartet, dass die Forschungskonzeption darauf ausgerichtet ist, erste Ergebnisse hervorzubringen, die sich für eine (Fach-)Veröffentlichung eignen. Anträge auf Projektförderung können aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen gestellt werden, die Fragestellungen der Friedens- und Konfliktforschung in Übereinstimmung mit den **„Grundsätzen für die Förderung wissenschaftlicher Projekte“** bearbeiten. Die Forschungskonzepte können sowohl fachdisziplinär als auch interdisziplinär angelegt sein.

Voraussetzungen und Anforderungen für die Antragstellung

Anträge auf Projektförderung können von wissenschaftlich qualifizierten Personen gestellt werden, die einer Hochschule, einer Forschungsinstitution oder einer anderen (gemeinnützigen) wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Organisation, die wissenschaftliche Vorhaben im Themenfeld der Friedens- und Konfliktforschung durchführen wollen, angehören oder an diese angebunden sind.

Die Stiftung bewilligt Fördermittel grundsätzlich nur an eine Institution; die Bewilligung von Fördermitteln an Einzelpersonen ist nicht möglich. Eine sachkundige Verwaltung der Fördermittel durch die zuständigen Stellen der geförderten Einrichtungen und Organisationen wird vorausgesetzt.

Antragsberechtigt sind Personen, die eine abgeschlossene Promotion nachweisen können. Anträge auf Projektförderung, die ausschließlich auf ein Dissertations- oder Habilitationsvorhaben ausgerichtet sind, werden nicht angenommen.

Für eine aussichtsreiche Antragstellung ist der Stiftung ein klar strukturiertes und aussagekräftiges Forschungskonzept vorzulegen, das auch den Gutachterinnen und Gutachtern eine verständliche und hinreichende Grundlage zur Beurteilung des Vorhabens bietet.

Die Projektdarstellung (ohne Zusammenfassung und Anhänge) darf einen **Umfang von ca. 10 Seiten (20.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)** nicht überschreiten.

Ein Antrag sollte Ausführungen zu folgenden Gliederungspunkten enthalten:

I. Zusammenfassung des Vorhabens (1-2 Seiten)

(Bitte getrennt beifügen)

- Problemstellung und methodische Grundlegung
- Originalität und wissenschaftliche Relevanz des Vorhabens
- Bedeutung für die friedenswissenschaftliche Politikberatung
- Erwartete Forschungsergebnisse
- Projektdauer
- Antragsvolumen

II. Langfassung des Antrags

a. Allgemeine Angaben (tabellarisch)

- Antragsart
- Namen des Antragstellers/der Antragstellerin
- Institution/Organisation/Fachgebiet
- Thema des Vorhabens
- Voraussichtliche Gesamtdauer
- Antragsvolumen
- Dienstadresse und Kontaktmöglichkeiten (Telefon, E-Mail)

b. Ausführliche Darstellung des Forschungsvorhabens

- Fragestellungen, Zielsetzungen und erwartete Ergebnisse
- Originalität und Einordnung in den internationalen Stand der Forschung
- Theoretische Grundlegung und methodische Anlage
- Umsetzung des Forschungsdesigns und Validierung der Befunde
- Fachliche Ausgewiesenheit des Projektteams und eigene Vorarbeiten
- Kooperationspartner
- Ergebnisverwertung
- Potenzial für die wissenschaftliche Politikberatung (Transferoptionen)
- Arbeits- und Zeitplan
- Detaillierter Kostenplan
- Eigenleistungen der Einrichtung

- Literaturverzeichnis
- Erklärung, dass der Antrag oder ein ähnlicher Antrag bei keiner anderen Förderungseinrichtung eingereicht wurde.
- Datum und Unterschrift

c. Anhänge

- Vorgesehene Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (Lebenslauf/Publicationen)
- Informationen zu den Antragstellern/Antragstellerinnen
- Sonstiges (bitte unbedingt auf das Notwendige beschränken)

Einreichungstermine für Projektanträge bei der DSF sind der 02. Mai und der 01. November.

Der Antrag auf Projektförderung ist bei der Stiftung in dreifacher Ausfertigung (nicht geheftet oder gebunden) und zusätzlich als elektronische Fassung einzureichen.

Aufstellung der Verwendungszwecke (Kostenplan)

Die Stiftung bewilligt Fördermittel für projektbezogene Personal-, Reise- und Sachkosten. Der Kostenplan ist nach Einzelpositionen aufzuschlüsseln und angemessen zu begründen. Pauschalbeträge können nicht berücksichtigt werden. Beantragte Sachkosten, die zur Grundausstattung einer Forschungseinrichtung zählen (z. B. Computer etc.), bedürfen einer besonderen Begründung.

Die Kalkulation der benötigten Fördermittel ist nach dem Maßstab der Verhältnismäßigkeit vorzunehmen. Die Stiftung behält sich vor, die Kostenansätze ggf. zu modifizieren.

Die DSF erwartet, dass die erforderliche Infrastruktur für die Durchführung des beantragten Projektes von der geförderten Einrichtung zur Verfügung gestellt wird. Overheadkosten werden nicht übernommen.

Bei der Erstellung des **Kostenplans** sind folgende Hinweise zu beachten:

I. Personalkosten

Die Stiftung stellt Fördermittel für folgende Personalaufwendungen zur Verfügung:

- Stellen für die Projektbearbeitung
Die Bemessung der Personalkosten orientiert sich in der Regel an den in den Hochschulen und Forschungseinrichtungen geltenden Sätzen des TVL/TVöD. Für Projektmitarbeiter und -mitarbeiterinnen ohne abgeschlossene Promotion kann in der Regel nur eine TVL/TVöD 13-Stelle bis zu 65 Prozent einer Vollstelle beantragt werden.

- Im Kostenplan sind die Beträge für das Arbeitgeberbrutto anzugeben (inklusive eines 3%igen Sicherheitsaufschlags). Im Fall von Fehlrechnungen bei den Personalkosten werden keine Fördermittel nachbewilligt.
- **Studentische Assistenzkräfte**
Wissenschaftliche und studentische Assistenzkräfte werden nach den Richtsätzen der jeweiligen Hochschule bezahlt. Im Antrag sollte die gewünschte Dauer der Beschäftigung, die monatliche Stundenzahl und der Stundensatz (inkl. Lohnzusatzkosten) angegeben werden.
- **Werkverträge an Dritte**
Mittel für Werkverträge an Dritte können ebenfalls beantragt werden, sofern sie für das Vorhaben notwendig sind und eine Vergabe zweckmäßig ist. Die Dotierung der Werkverträge unterliegt der Verhältnismäßigkeit in Relation zum Aufgabenprofil und dem Ort der Tätigkeit.

Für die Dauer des Projektes übernimmt die geförderte Einrichtung die Arbeitgeberfunktion und ist somit für die ordnungsgemäße Abwicklung der Personalkosten verantwortlich.

II. Reisekosten

Die Stiftung bewilligt Fördermittel für Forschungsreisen und Feldforschungsaufenthalte, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen. Es wird empfohlen, die Zweckmäßigkeit und Dauer der jeweiligen Reise im Antrag zu begründen.

In der Auflistung der Reisekosten sind die zu erwartenden Fahrt- und Aufenthaltskosten (Übernachtungen, Tagegeld) sowie evtl. Reisenebenkosten (Visa, Impfungen) anzugeben. Sie dürfen die jeweils gültigen Sätze des Bundesreisekostengesetzes nicht überschreiten.

III. Sachkosten

Die DSF bewilligt ferner Zuschüsse für Arbeitsmittel, die in einem begründeten Zusammenhang mit dem wissenschaftlichen Vorhaben stehen und deren Anschaffung für den Erfolg des Forschungsvorhabens unabdingbar ist. Hierzu zählen zum Beispiel:

- Computer, Software und andere bewegliche Sachen, sofern sie nicht zur Grundausstattung der geförderten Einrichtung zählen. Sie gehen in das Eigentum des Bewilligungsempfängers über. Die Stiftung beteiligt sich deshalb einmalig nur zu max. 50 Prozent der Anschaffungskosten, sofern diese als verhältnismäßig eingestuft werden können. Laufende Kosten (Wartung, Reparaturen etc.) werden nicht übernommen.
- Die Anschaffung von Spezialliteratur, die in Bibliotheken nicht zur Verfügung steht. Die aus Mitteln der Stiftung beschaffte Literatur sollte mit

einem entsprechenden Exlibris (z.B. „Beschafft mit Mitteln der Deutschen Stiftung Friedensforschung (DSF)“) gekennzeichnet werden.

- Gebühren für spezielle Datenbanken, die nicht über die wissenschaftlichen Bibliotheken zugänglich sind.
- Kosten für Verbrauchsmaterial und Kommunikation, sofern sie eine zumutbare Eigenleistung übersteigen.

Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren

Anträge auf Förderung von Pilotstudien werden durch mindestens zwei externe Fachgutachten beurteilt. Im Fall von abweichenden Bewertungen kann die Stiftung ein drittes Gutachten einholen.

Vor der Einreichung eines Antrags sollte noch einmal geprüft werden, ob hinreichende Ausführungen zu folgenden zentralen Punkten enthalten sind, zu denen die Stiftung ihre Gutachter und Gutachterinnen um eine Bewertung bittet:

- Relevanz für die Friedens- und Konfliktforschung
- Wissenschaftliche Originalität des Vorhabens/Rezeption des Forschungsstandes
- Theoretisch-methodische Anlage der Forschungskonzeption
- Tragfähigkeit der Forschungstechniken im Hinblick auf die Zielsetzung
- Methodische und/oder empirische Belastbarkeit der zu erwartenden Ergebnisse
- Relevanz für die wissenschaftliche Politik- und Gesellschaftsberatung/Berücksichtigung von Transferoptionen
- Qualifikation des Projektteams
- Schlüssigkeit der Arbeits- und Zeitplanung/Durchführbarkeit im Förderzeitraum
- Verhältnismäßigkeit der beantragten Mittel

Die Entscheidung über die Förderung von beantragten Forschungsvorhaben trifft der Vorstand der DSF.

Bewilligung

Im Fall einer positiven Entscheidung durch den Vorstand der DSF werden die Fördermittel an die jeweilige (inländische) Forschungseinrichtung bewilligt. Die Fördermittel müssen durch die Leitung der Einrichtung angenommen werden. Damit verbunden ist die Anerkennung der Bewilligungsbestimmungen der Stiftung, zu deren Einhaltung sich sowohl die Leitung der Einrichtung als auch der Projektnehmer/die Projektnehmerin verpflichtet. Weitere Einzelheiten sind den [Bewilligungsbestimmungen für geförderte Forschungsprojekte](#) zu entnehmen.

Die Stiftung behält sich im Fall einer positiven Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln vor, eine endgültige Bewilligung erst auszustellen, wenn zu Kritikpunkten in den Gutachten eine schriftliche Stellungnahme vorgelegt wurde oder die erforderliche Nachqualifizierung erfolgt ist. Die gutachterlichen Bewertungen werden in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

Auch im Fall einer Ablehnung erhalten die Antragsteller und Antragstellerinnen einen begründeten Bescheid. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, Anträge auf Projektförderung nach einer empfohlenen Überarbeitung als Neuantrag bei der Stiftung einzureichen.

Osnabrück, im März 2016